

www.inhorgenta.com

München, 10. Februar 2021

INHORGENTA MUNICH

Absage- und Rücktrittsregelungen bis 30.06.2022

Ab sofort gelten folgende neuen Absage- und Rücktrittsregelungen für alle Messen der Messe München GmbH, die vor Ablauf des 30.06.2022 beginnen werden

Grundlose Absage

Abweichend von Klausel A5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zur INHORGENTA MUNICH hat der Aussteller, der seine Teilnahme an der INHORGENTA MUNICH absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Mietvertrages verweigert, der Messe München GmbH unabhängig davon, ob die Ausstellungsfläche zur INHORGENTA MUNICH leer steht oder die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat, nicht den Beteiligungspreis, sondern lediglich als Ersatz für die Aufwendungen, die der Messe München GmbH dadurch entstehen, dass der Aussteller unberechtigterweise seine Teilnahme an der INHORGENTA MUNICH abgesagt hat, einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

Reisebeschränkungen für den Aussteller

Dem Aussteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, wonach zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem ersten Tag der INHORGENTA MUNICH niemand aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, ausreisen oder nach Deutschland einreisen darf, oder sich jeder, der aus dem Land bzw. dem Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, nach Deutschland einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.

Dem Aussteller steht auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn eine unbefristete oder mindestens bis zum Tag nach dem letzten Tag der INHORGENTA MUNICH geltende gesetzliche oder behördliche Regelung besteht, dass niemand, der sich irgendwann während der Laufzeit der INHORGENTA MUNICH einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die INHORGENTA MUNICH stattgefunden hat, aufgehalten hat, aus Deutschland ausreisen oder in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreisen darf, oder sich jeder, der sich irgendwann während der Laufzeit der INHORGENTA MUNICH einschließlich ihrer Auf- und Abbauzeiten in Deutschland oder in dem Landesteil von Deutschland, in dem die INHORGENTA MUNICH stattgefunden hat, aufgehalten hat, in das Land bzw. in den Landesteil, in dem der Aussteller seinen Sitz hat, einreist, unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne begeben muss.